

**RICHTLINIE DES RATES (91/628/EWG)
vom 19. November 1991
ueber den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Aenderung der Richtlinien
90/425/EWG und 91/496/EWG**

DER RAT DER EUROPAEISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestuetzt auf den Vertrag zur Gruendung der Europaeischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europaeischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwaegung nachstehender Gruende:

In seiner Entschliessung vom 20. Februar 1987 zu einer Politik zur Sicherung einer angemessenen Behandlung landwirtschaftlicher Nutztiere (4) hat das Europaeische Parlament die Kommission aufgefordert, Vorschlaege zum Schutz von Tieren beim Transport auszuarbeiten.

Die Gemeinschaft hat Vorschriften erlassen, um die technischen Hemmnisse beim Handel mit lebenden Tieren zu beseitigen und das reibungslose Funktionieren der jeweiligen Marktorganisationen sowie den angemessenen Schutz der betroffenen Tiere zu gewaehrleisten.

Alle Mitgliedstaaten haben das Europaeische UEbereinkommen zum Schutz von Tieren beim internationalen Transport ratifiziert und das Zusatzprotokoll unterzeichnet, mit dem die Gemeinschaft als solche diesem UEbereinkommen beitreten kann.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Anwendung des UEbereinkommens ueber den internationalen Handel mit gefaehrdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft (5) (im folgenden "CITES" genannt) regelt den Transport bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Mit der Richtlinie 77/489/EWG (6) wurden Vorschriften fuer den Schutz von Tieren beim internationalen Transport festgelegt. Die Richtlinie 81/389/EWG (7) enthaelt Bestimmungen zur Durchfuehrung der Richtlinie 77/489/EWG und sieht insbesondere Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft vor.

Um diese Ziele und insbesondere das Ziel des Schutzes der Tiere beim Transport zu erreichen, sind die Vorschriften der Richtlinie 90/425/EWG (8) im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zu aendern, um insbesondere die Vorabkontrollen in bezug auf die tiergerechte Befoerderung zu vereinheitlichen.

Die Aenderungen muessen sich auf den Transport von Tieren in, nach und aus der Gemeinschaft beziehen und die Abschaffung der systematischen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft beinhalten.

Aus Gruenden der angemessenen Behandlung der Tiere sollte der Ferntransport von Tieren, einschliesslich Schlachttieren, so weit wie moeglich eingeschraenkt werden.

Die vorgeschlagene Regelung muss einen effizienteren Schutz der Tiere beim Transport gewaehrleisten.

Ausserdem ist die Richtlinie 91/496/EWG (9) zu aendern, um sie an die vorliegende Richtlinie anzupassen. Die Richtlinien 77/489/EWG und 81/389/EWG sind aufzuheben -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf den Transport von

- a) Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind;
- b) Hausgefluegel, Stubenvoegeln, Hauskaninchen;
- c) Haushunden und Hauskatzen;
- d) anderen Saeugetieren und Voegeln;
- e) anderen Wirbeltieren und kaltbluetigen Tieren.

(7) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/496/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

(§) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56.

(2) Diese Richtlinie betrifft nicht

- a) Reisende, die Heimtiere ohne kommerzielle Absicht mitführen,
- b) unbeschadet der einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, den Transport von Tieren
 - ueber eine Entfernung von hoechstens 50 Kilometern vom Ausgangspunkt des Transports der Tiere bis zum Bestimmungsort,
 - durch Tierzuechter bzw. -maester mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen oder ihren eigenen Transportmitteln, wenn die geographischen Gegebenheiten fuer bestimmte Tierarten eine Verbringung ohne kommerzielle Absicht im Rahmen der saisonbedingten Wanderhaltung erforderlich machen.

Artikel 2

(1) Zum Zwecke der Anwendung dieser Richtlinie gelten erforderlichenfalls die Definitionen in Artikel 2 der Richtlinien 89/662/EWG (1), 90/425/EWG, 90/675/EWG (2) und 91/496/EWG.

(2) Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) "Transportmittel": Teile von Strassenfahrzeugen, Schienenfahrzeugen, Schiffen und Luftfahrzeugen, die fuer das Verladen und den Transport von Tieren benutzt werden, sowie Behaeltnisse zum Transport auf dem Land-, See- oder Luftweg;
- b) "Transport": jegliche Befoerderung von Tieren mit einem Transportmittel, einschliesslich Ver- und Entladen;
- c) "Aufenthaltsort": ein Ort, an dem die Verbringung zum Ruhen, Fuettern oder Traenken der Tiere unterbrochen wird;
- d) "Umladeort": ein Ort, an dem der Transport zum Umladen der Tiere von einem Transportmittel auf ein anderes unterbrochen wird;
- e) "Versandort": unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Ort, an dem ein Tier erstmals auf ein Transportmittel verladen wird, sowie alle Orte, an denen die Tiere entladen und mindestens zehn Stunden lang untergebracht, getraenkt, gefuettert und gegebenenfalls behandelt werden, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort.

Als Versandorte koennen auch die nach den Gemeinschaftsvorschriften zugelassenen Maerkte und Sammelplaetze gelten,

- wenn der Ort, an dem die Tiere erstmals verladen wurden, weniger als 50 km von diesen Maerkten und Sammelplaetzen entfernt ist;
- wenn diese Entfernung zwar mehr als 50 km betraegt, die Tiere jedoch vor der erneuten Verladung eine Ruhezeit hatten, deren Dauer nach dem Verfahren des Artikels 17 festzulegen ist, und getraenkt und gefuettert wurden;

f) "Bestimmungsort": der Ort, an dem ein Tier endgueltig von einem Transportmittel entladen wird, ausgenommen ein Aufenthalts- oder Umladeort;

g) "Verbringung": der Transport vom Versandort zum Bestimmungsort.

KAPITEL II Transport und Kontrolle im Gebiet der Gemeinschaft

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass

- a) fuer die Befoerderung von Tieren in, nach und aus einem Mitgliedstaat die Bestimmungen dieser Richtlinie und der Anhaenge wie folgt Anwendung finden:
 - fuer die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel I des Anhangs;
 - fuer die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel II des Anhangs;
 - fuer die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel III des Anhangs;
 - fuer die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel IV des Anhangs;

- fuer die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Tiere die Bestimmungen von Kapitel V des Anhangs;

b) ein Tier nur befoerdert werden darf, sofern sein koerperlicher Zustand die geplante Verbringung erlaubt und sofern fuer seine Betreuung waehrend der Verbringung und bei der Ankunft am Bestimmungsort geeignete Vorkehrungen getroffen worden sind. Kranke oder verletzte Tiere gelten nicht als befoerderungsfahig. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht fuer

ii) leicht verletzte oder leicht erkrankte Tiere, denen der Transport keine unnoetigen Leiden verursachen wuerde,

ii) Tiere, die zu von der zustaendigen Behoerde genehmigten wissenschaftlichen Forschungszwecken befoerdert werden;

c) Tiere, die waehrend der Befoerderung erkranken bzw. sich verletzen, so bald wie moeglich eine Notversorgung erhalten. Gegebenenfalls sind sie einer geeigneten tieraerztlichen Behandlung zu unterziehen und erforderlichenfalls unter Vermeidung unnoetiger Leiden notzuschlachten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe b) koennen die Mitgliedstaaten den Transport von Tieren im Hinblick auf eine tieraerztliche Behandlung oder die Notschlachtung auch unter anderen Bedingungen gestatten, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind. Dabei tragen die Mitgliedstaaten dafuer Sorge, dass derartige Befoerderungen nur gestattet werden, wenn die betroffenen Tiere nicht unnoetig leiden oder keiner schlechten Behandlung ausgesetzt sind. Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 17 spezifische Durchfuehrungsbestimmungen zu diesem Absatz erlassen.

(3) Unbeschadet der in Absatz 1 Buchstaben a) und b) und im Anhang vorgesehenen Anforderungen legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geeignete zusaetzliche Auflagen fuer den Transport von bestimmten Tierarten wie Einhufern, Wildvoegeln und Meeressaeugetieren fest, um deren artgerechte Behandlung zu gewaehrleisten.

Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen koennen die Mitgliedstaaten unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages zusaetzliche einschlaegige innerstaatliche Bestimmungen anwenden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen dafuer, dass die Tiere waehrend der gesamten Dauer der Verbringung entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 90/425/EWG gekennzeichnet und registriert sind und von den nach den gemeinschaftlichen bzw. einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehenen Dokumenten begleitet werden, damit die zustaendige Behoerde folgendes kontrollieren kann:

- Herkunft und Eigentuemer;
- Versandort und Bestimmungsort;
- Tag und Uhrzeit des Versands.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass

1. jede natuerliche oder juristische Person, die Tiertransporte zu kommerziellen Zwecken durchfuehrt,
 - a) gemeldet ist, so dass die zustaendige Behoerde die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ueberwachen kann;
 - b) fuer den Tiertransport im Sinne dieser Richtlinie Transportmittel einsetzt, mit denen den Vorschriften im Anhang entsprochen werden kann;
 - c) Tiere nicht so befoerdert oder befoerdern laesst, dass sie verletzt werden koennen oder unnoetig leiden muessen;
2. der Verantwortliche des Unternehmens
 - a) den Transport von Personen durchfuehren laesst, die ueber die Kenntnisse verfuegen, die fuer eine angemessene Behandlung der befoerderten Tiere erforderlich sind;
 - b) im Fall von mehr als 24stuendigen Befoerderungen den Transportweg ab dem Versandort und unter Beruecksichtigung des Bestimmungsortes, einschliesslich der Aufenthaltsorte bzw. der etwaigen Umladeorte, festlegt, damit eine Ruhezeit, das Fuettern und Traenken und gegebenenfalls ein Entladen und Unterbringen der Tiere unter Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie fuer die jeweilige Tierart gewaehrleistet werden kann;

- c) entsprechend den befoerderten Tierarten bei Transporten ueber Entfernungen, fuer deren Zuruecklegung mehr als 24 Stunden benoetigt werden, nachweisen kann, dass Vorkehrungen getroffen wurden, damit das Fuettern und Traenken der Tiere waehrend der Verbringung selbst dann sichergestellt ist, wenn aus nicht beeinflussbaren Gruenden der Transportplan geaendert oder die Verbringung unterbrochen wird;
 - d) sich versichert, dass die Tiere ungeachtet der normalen Ruhezeiten fuer die Fahrer unverzueglich an ihren Bestimmungsort gebracht werden;
 - e) Vorkehrungen trifft, damit das Original des unter Buchstabe b) genannten Transportplans, in dem ausserdem Tag, Ort und Uhrzeit der Abfahrt anzugeben sind, waehrend des Transports mitgefuehrt wird;
 - f) waehrend eines von der zustaeudigen Behoerde festgelegten Zeitraums eine Zweitausfertigung des genannten Transportplans aufbewahrt, die der zustaeudigen Behoerde auf Verlangen zur UEberpruefung vorzulegen ist;
 - g) sich im Fall von Tiertransporten ohne Begleitung vergewissert, dass der Versender bei der UEbergabe der Tiere den Vorschriften dieser Richtlinie Genuege getan hat und der Empfaenger die fuer die UEbernahme der Tiere erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat;
3. die von dem Verantwortlichen im Sinne der Nummer 2 im vorhinein vereinbarten Aufenthaltsorte einer regelmaessigen Kontrolle durch die zustaeudige Behoerde unterzogen werden.

Artikel 6

(1) Die Richtlinie 90/425/EWG wird wie folgt geaendert:

a) Artikel 1 Absatz 3 erhaelt folgende Fassung:

"Von dieser Richtlinie nicht beruehrt sind Kontrollen, die in nichtdiskriminierender Weise von den mit der allgemeinen Gesetzesanwendung in einem Mitgliedstaat betrauten Behoerden im Rahmen ihrer Aufgaben durchgefuehrt werden."

b) Anhang A Abschnitt I wird durch folgende Bezugnahme ergaenzt:

"Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 ueber den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Aenderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17)."

(2) Die in Artikel 3 der Richtlinie 90/425/EWG bezeichneten Bescheinigungen und Dokumente werden zur Beruecksichtigung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 17 ergaenzt.

(3) Der Austausch der Informationen zwischen den Behoerden ueber die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie ist in das informatisierte System im Sinne des Artikels 20 der Richtlinie 90/425/EWG (ANIMO) bzw., was die Einfuehren aus Drittlaendern betrifft, in das SHIFT-Vorhaben gemaess Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 91/496/EWG einzubeziehen.

Die Durchfuehrungsvorschriften zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass die erforderlichen Massnahmen getroffen werden, damit in den Faellen, in denen Streiks oder sonstige Ereignisse die Anwendung dieser Richtlinie verhindern, keine oder moeglichst geringe Transportverzoegerungen eintreten und die Tiere nicht oder so wenig wie moeglich leiden. So sind namentlich in Haefen, Flughafefen, Bahnhofefen, Rangierbahnhofefen und an den Grenzkontrollstellen gemaess Artikel 6 der Richtlinie 91/496/EWG besondere Vorkehrungen zu treffen, um den Transport der Tiere unter Bedingungen, die den Anforderungen der vorliegenden Richtlinie entsprechen, zu beschleunigen.

(2) Unbeschadet anderweitiger Tiergesundheitsvorschriften der Gemeinschaft duerfen Tiertransporte nur aufgehhalten werden, wenn dies fuer das Wohlbefinden der Tiere unbedingt erforderlich ist. Ist ein Aufenthalt von mehr als zwei Stunden erforderlich, so sind geeignete Vorkehrungen fuer die Betreuung der Tiere und gegebenenfalls fuer das Entladen und die Unterbringung zu treffen.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten tragen dafuer Sorge, dass die zustaeudigen Behoerden gemaess den in der Richtlinie 90/425/EWG fuer die Kontrollen festgelegten Grundsuetzen und Regeln die Einhaltung der

Anforderungen der vorliegenden Richtlinie durch folgende nichtdiskriminierende Kontrollen gewährleistet:

- a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort;
- b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten;
- c) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

Ferner können auch während des Transports der Tiere Kontrollen im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats vorgenommen werden, wenn der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats Informationen vorliegen, die einen Verstoß vermuten lassen.

Kontrollen, die in nichtdiskriminierender Weise von den mit der allgemeinen Gesetzesanwendung in einem Mitgliedstaat betrauten Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben durchgeführt werden, bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 9

(1) Stellt sich während des Transports heraus, dass die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden bzw. nicht eingehalten wurden, so fordert die zuständige Behörde des Ortes, an dem diese Feststellung getroffen wird, die für das Transportmittel verantwortlichen Personen auf, alle Massnahmen zu treffen, die sie zur Gewährleistung der artgerechten Behandlung der betroffenen Tiere für notwendig erachtet.

So kann die zuständige Behörde je nach den Umständen des Einzelfalles veranlassen, dass

- a) die weitere Verbringung oder die Rücksendung der Tiere zum Versandort auf dem kürzesten direkten Wege erfolgt, sofern dies den Tieren kein unnötiges Leiden verursacht;
- b) die Tiere in geeigneten Unterkünften angemessen versorgt werden, bis das Problem gelöst ist;
- c) die Tiere so getötet werden, dass ihnen unnötige Leiden erspart werden. Für Bestimmungsort und Verwendung der Tierkörper gilt die Richtlinie 64/433/EWG (1).

(2) Kommt die für das Transportmittel verantwortliche Person den Anordnungen der zuständigen Behörde nicht nach, so lässt diese die betreffenden Massnahmen unverzüglich durchführen und treibt die hierbei entstehenden Kosten auf geeignete Weise bei.

(3) Die in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zuständigen Behörden bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten getroffenen Entscheidungen sind dem Versender oder seinem Bevollmächtigten sowie der zuständigen Behörde des Versandmitgliedstaats mitzuteilen und zu begründen.

Auf Antrag sind dem Versender oder seinem Bevollmächtigten Entscheidungen schriftlich mitzuteilen und zu begründen; dabei ist anzugeben, welche Rechtsmittel nach der Rechtsordnung des Bestimmungsmitgliedstaats bestehen und in welcher Form und innerhalb welcher Frist sie einzulegen sind.

Bei Streitigkeiten können die beiden Parteien jedoch im gegenseitigen Einvernehmen den strittigen Fall innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat einem Sachverständigen, der in dem von der Kommission zu erstellenden Sachverständigenverzeichnis der Gemeinschaft aufgeführt ist, zur Beurteilung vorlegen.

Der Sachverständige ist gehalten, sein Gutachten innerhalb einer Frist von höchstens 72 Stunden abzugeben. Die Parteien richten sich nach dem Gutachten des Sachverständigen unter Einhaltung des gemeinschaftlichen Veterinärrechts.

Artikel 10

(1) Sofern dies für die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie erforderlich ist, können Sachverständige der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Kontrollen vor Ort durchführen. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet eine Kontrolle durchgeführt wird, gewährt den Sachverständigen bei der Durchführung ihrer Aufgabe jede erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Kontrollergebnisse.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 erlassen.

KAPITEL III Einfuhren aus Dritllaendern

Artikel 11

(1) Die Richtlinie 91/496/EWG ist anwendbar, und zwar insbesondere in bezug auf die Durchfuehrung der Kontrollen und die sich daran anschliessenden Massnahmen.

(2) Die Einfuhr, die Durchfuhr und der Transport von unter diese Richtlinie fallenden lebenden Tieren mit Herkunft aus Dritllaendern in bzw. durch das Gebiet der Gemeinschaft sind nur zulaessig, wenn sich der Ausfuehrer und/oder der Einfuehrer schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie verpflichten und die entsprechenden Vorkehrungen getroffen haben.

(3) Ab 1. Januar 1993 erhaelt Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d) Unterabsatz 1 der Richtlinie 91/496/EWG folgende Fassung:

"d) die Pruefung der Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 ueber den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Aenderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (*)

(*) ABl. Nr. L 340 vom 11. 12. 1991, S. 17."

(4) Die in Artikel 4 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 91/496/EWG bezeichneten Bescheinigungen oder Dokumente werden zur Beruecksichtigung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie nach dem Verfahren des Artikels 17 ergaenzt.

Bis zum Erlass dieser Bestimmungen sind die einschlaegigen einzelstaatlichen Vorschriften unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages anzuwenden.

KAPITEL IV Schlussbestimmungen

Artikel 12

Die in der Richtlinie 89/608/EWG (1) vorgesehenen Regeln und Unterrichtsverfahren gelten entsprechend fuer die Zwecke der vorliegenden Richtlinie.

(1) ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 34.

Artikel 13

(1) Die Kommission legt vor dem 1. Juli 1992 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinaerausschusses ausgearbeiteten Bericht, gegebenenfalls zusammen mit Vorschlaegen, ueber folgende Punkte vor:

- Festlegung einer Hoechstdauer fuer den Transport bestimmter Tierarten;
- Zeitabstaende gemaess Kapitel I Abschnitt A Nummer 2 Buchstabe d) des Anhangs;
- Dauer der Ruhezeit nach Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b);
- Vorschriften fuer die Ladedichte beim Transport bestimmter Tierarten;
- Vorschriften, denen die Transportmittel bei der Befoerderung bestimmter Tierarten entsprechen muessen.

Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit ueber diese Vorschlaege.

(2) Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 17 nach Anhoerung des Wissenschaftlichen Veterinaerausschusses die gemeinschaftlichen Kriterien fest, denen die Aufenthaltsorte in bezug auf die Fuetterung und Traenkung, die Ver- und Entladung sowie gegebenenfalls die Unterbringung bestimmter Arten von Tieren entsprechen muessten.

(3) Die Kommission unterbreitet dem Rat drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht ueber die Erfahrungen der Mitgliedstaaten insbesondere bei der Anwendung der aufgrund der Absaetze 1 und 2 erlassenen Bestimmungen sowie gegebenenfalls Vorschlaege zur Aenderung dieser Bestimmungen; der Rat befindet ueber diese Vorschlaege mit qualifizierter Mehrheit.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen gemaess den Absaetzen 1 und 2 sind die einschlaegigen einzelstaatlichen Vorschriften unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften des Vertrages anzuwenden.

Artikel 14

Der Anhang dieser Richtlinie wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission geaendert, um ihn insbesondere dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen.

Artikel 15

Nach dem Verfahren des Artikels 17 koennen die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Bescheinigungen und Begleitdokumente fuer den Transport von Tieren im Sinne des Artikels 1 durch eine Bescheinigung der zustaendigen Behoerde im Sinne des Artikels 2 Nummer 6 der Richtlinie 90/425/EWG ergaenzt werden, mit der bestaetigt wird, dass die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie eingehalten werden.

Artikel 16

Nach dem Verfahren des Artikels 17 werden anhand der in Absatz 2 bezeichneten Angaben die Vorschriften fuer die artgerechte Tierbefoerderung in einigen Teilen der in Anhang I der Richtlinie 90/675/EWG genannten Gebiete, einschliesslich - in bezug auf das Koenigreich Spanien - der Kanarischen Inseln, festgelegt, um den dort herrschenden besonderen Naturgegebenheiten, insbesondere der Entfernung vom Kontinentalgebiet der Gemeinschaft, Rechnung zu tragen.

Zu diesem Zweck teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spaetestens am 1. Juli 1992 mit, welche besonderen Vorschriften fuer die artgerechte Befoerderung von Tieren innerhalb der betreffenden Gebiete unter Beruecksichtigung der dort bestehenden besonderen Sachzwaenge gelten.

Artikel 17

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befasst der Vorsitzende des mit dem Beschluss 68/361/EWG (1) eingesetzten Staendigen Veterinaerausschusses (im folgenden "Ausschuss" genannt) diesen Ausschuss unverzueglich von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Massnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Beruecksichtigung der Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages fuer die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschluesse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemaess dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Massnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

(4) Entsprechen die beabsichtigten Massnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlaegt die Kommission dem Rat unverzueglich die zu treffenden Massnahmen vor. Der Rat beschliesst mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag uebermittelt worden ist, keinen Beschluss gefasst, so werden die vorgeschlagenen Massnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Massnahmen ausgesprochen.

Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Massnahmen, um Verstoesse natuerlicher oder juristischer Personen gegen diese Richtlinie zu ahnden.

(2) Bei wiederholten Verstoessen oder bei Verstoessen, die den Tieren schwere Leiden verursachen, kann ein Mitgliedstaat unbeschadet etwaiger anderer Sanktionen Vorkehrungen treffen, um die festgestellten Missstaende abzustellen.

Artikel 19

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der im Rahmen der Zollgesetzgebung geltenden Verpflichtungen.

Artikel 20

Die Richtlinien 77/489/EWG und 81/389/EWG werden spaetestens zu dem in Artikel 21 genannten Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 1. Januar 1993 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzueglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veroeffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 22

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Bruessel am 19. November 1991.

Im Namen des Rates

Der Praesident

P. BUKMAN

(1) ABl. Nr. C 214 vom 21. 8. 1989, S. 36, und ABl. Nr. C 154 vom 23. 6. 1990, S. 7.

(2) ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1990, S. 206.

(3) ABl. Nr. C 56 vom 7. 3. 1990, S. 29.

(4) ABl. Nr. C 76 vom 7. 3. 1987, S. 185.

(5) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geaendert durch die Verordnung (EWG) Nr. 197/90 der Kommission (ABl. Nr. L 29 vom 31. 1. 1990, S. 1).

(6) ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1977, S. 10.

(7) ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1981, S. 1. Richtlinie zuletzt geaendert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8).

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989. Richtlinie zuletzt geaendert durch die Richtlinie 91/496/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56).

(2) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1. Richtlinie zuletzt geaendert durch die Richtlinie 91/496/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 56) (1) In der geaenderten und kodifizierten Fassung durch die Richtlinie 91/497/EWG (ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 68).

(1) ABl. Nr. L 255 vom 18. 10. 1968, S. 23.

ANHANG

KAPITEL I EINHUFER UND TIERE DER GATTUNG RIND, SCHAF, ZIEGE UND SCHWEIN, DIE ALS HAUSTIERE GEHALTEN WERDEN

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Traechtige Tiere, die voraussichtlich waehrend des Transports niederkommen werden oder die in einem Zeitraum von weniger als 48 Stunden vor dem Transport niedergekommen sind, sowie neugeborene Tiere, bei denen die Nabelwunde noch nicht vollstaendig verheilt ist, sind nicht als transportfaehig anzusehen.

2.

a) Die Tiere muessen ueber angemessenen Raum verfuegen, um in ihrer normalen Stellung stehen zu koennen, und gegebenenfalls durch Begrenzungsvorrichtungen gegen die Bewegungen des

Transportmittels geschuetzt sein. Ferner muessen sie ueber Raum zum Liegen verfuegen, es sei denn, dass dies aufgrund besonderer tierschutzspezifischer Anforderungen nicht vorzusehen ist.

b) Die Transportmittel und -behaeltnisse muessen so gebaut sein und bedient werden, dass sie den Tieren Schutz vor unguenstigen Witterungseinflussen und starken klimatischen Schwankungen bieten. Lueftung und Luftraum sind den Transportverhaeltnissen und der jeweiligen Tierart anzupassen.

c) Die Transportmittel und -behaeltnisse muessen leicht zu reinigen, ausbruchsicher und so gebaut sein, dass sich die Tiere nicht verletzen, ihnen kein unnoetiges Leid verursacht wird und ihre Sicherheit gewaehrleistet ist. Behaeltnisse, in denen Tiere transportiert werden, sind mit einem Symbol fuer lebende Tiere zu kennzeichnen und muessen ein Zeichen tragen, das die Position der Tiere anzeigt. Die Behaeltnisse muessen die Ueberwachung und Betreuung der Tiere ermoeglichen und so aufgestellt sein, dass die Luftzufuhr nicht beeintraehtigt wird. Beim Transport und beim Umgang mit den Tieren muessen die Behaeltnisse stets aufrecht stehen und duerfen keinen starken Stoessen oder Erschuetterungen ausgesetzt werden.

d) Waehrend des Transports muessen die Tiere in angemessenen Zeitabstaenden mit Wasser und geeignetem Futter versorgt werden. Die Tiere duerfen nicht laenger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben, es sei denn, dass in besonderen Faellen eine Verlaengerung dieser Zeitspanne um hoechstens zwei Stunden, insbesondere unter Beruecksichtigung der befoerderten Arten, der eingesetzten Transportmittel und der Naehelike des Entladeortes im Interesse der Tiere liegt.

e) Einhufer muessen waehrend des Transports Halfter tragen. Diese Bestimmung braucht auf halfterungsgewohnte Fohlen und in Einzelboxen transportierte Tiere nicht angewendet zu werden.

f) Wenn die Tiere angebunden sind, muessen die verwendeten Anbindevorrichtungen so fest sein, dass sie bei normaler Beanspruchung waehrend des Transports nicht reissen; sie muessen lang genug sein, damit sich die Tiere gegebenenfalls niederlegen sowie Futter und Wasser aufnehmen koennen, und so beschaffen sein, dass sich die Tiere nicht strangulieren oder verletzen koennen. Die Tiere duerfen nicht an den Hoernern oder an Nasenringen angebunden werden.

g) Einhufer sind in Einzelboxen zu transportieren, die so gebaut sind, dass die Tiere gegen Stoesse geschuetzt sind. Doch koennen diese Tiere in Gruppen transportiert werden; in diesem Fall ist dafuer zu sorgen, dass Tiere, die sich gegeneinander feindselig verhalten, nicht zusammen transportiert werden und dass anderenfalls den Tieren die Eisen an den Hinterhufen abgenommen werden.

h) Einhufer duerfen nicht in mehrstoeckigen Fahrzeugen transportiert werden.

3.

a) Werden Tiere verschiedener Arten in demselben Transportmittel befoerdert, so sind sie nach Arten zu trennen, sofern es sich nicht um zusammenlebende Tiere handelt, die unter der Trennung leiden wuerden. Weiterhin sind Massnahmen zur Vermeidung nachteiliger Folgen zu treffen, die sich ergeben koennen, wenn von Natur aus einander feindlich gesinnte Tiere in derselben Sendung transportiert werden. Werden Tiere verschiedenen Alters in demselben Transportmittel befoerdert, so sind ausgewachsene Tiere und Jungtiere voneinander getrennt zu halten; diese Einschraenkung gilt jedoch nicht fuer saeugende Muttertiere mit ihren Jungen. Nichtkastrierte ausgewachsene maennliche Tiere sind von den weiblichen Tieren getrennt zu halten. Zuchteber sind voneinander getrennt zu halten; dasselbe gilt fuer Hengste. Diese Bestimmungen gelten nur insoweit, als die Tiere nicht in kompatiblen Gruppen gehalten oder aneinander gewoehnt wurden.

b) Gueter, die das Wohlbefinden der Tiere beeintraehtigen koennten, duerfen nicht in Laderaume, in denen Tiere transportiert werden, verladen werden.

4. Fuer das Verladen und Ausladen von Tieren sind geeignete Vorrichtungen wie Bruecken, Rampen oder Stege zu verwenden. Die Bodenflaeche dieser Vorrichtungen muss so beschaffen sein, dass ein Ausgleiten verhindert wird; die Vorrichtungen sind soweit notwendig mit einem Seitenschutz zu versehen. Die Tiere duerfen weder in mechanischen Vorrichtungen haengend befoerdert noch am Kopf, an den Hoernern, an den Beinen, am Schwanz oder am Fell hochgehoben oder gezogen werden. Ferner ist die Verwendung von Stromstossgeraeten soweit moeglich zu vermeiden.

5. Der Boden des Transportmittels oder -behaeltnisses muss stark genug sein, um das Gewicht der transportierten Tiere zu tragen, und rutschfest sein; ist er nicht dicht gefugt oder weist er Loecher auf, so muss er glatt sein, damit sich die Tiere nicht verletzen. Der Boden muss mit einer ausreichenden Menge Einstreu zur Aufnahme der Exkremente bedeckt sein, sofern der gleiche Zweck nicht durch ein anderes, mindestens gleichwertiges Verfahren erreicht wird oder sofern die Exkremente nicht regelmaessig beseitigt werden.

6. Waehrend des Transports hat ein Begleiter fuer die notwendige Betreuung der Tiere zu sorgen, es sei denn, dass

a) die Tiere in sicheren, angemessen beluefteten Behaeltnissen transportiert werden, die gegebenenfalls in ueberlaufsicheren Ausgabetroegen ausreichend Futter und Wasser fuer einen doppelt so langen Transport als geplant enthalten;

b) der Transportunternehmer die Aufgaben des Begleiters uebernimmt;

c) der Versender einen Beauftragten bestimmt hat, der die Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten betreut.

7.

a) Der Begleiter oder der Beauftragte des Versenders hat die Tiere zu versorgen, zu fuettern und zu traenken und gegebenenfalls zu melken.

b) Milchgebende Kuehe sind in Abstaenden von ungefaehr 12 Stunden, mindestens jedoch alle 15 Stunden zu melken.

c) Fuer diese Betreuung muss gegebenenfalls eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein.

8. Tiere duerfen nur in Transportmittel oder -behaeltnisse verladen werden, die zuvor gruendlich gesaeubert und gegebenenfalls desinfiziert worden sind. Tote Tiere, Einstreu und Exkreme sind so bald wie moeglich zu entfernen.

B. Besondere Bestimmungen fuer Transporte auf der Schiene

9. Eisenbahnwagen, in denen Tiere transportiert werden, muessen mit einem Symbol fuer lebende Tiere gekennzeichnet sein, es sei denn, die Tiere werden in Behaeltnissen befoerdert. Wenn Spezialwagen fuer den Transport von Tieren nicht zur Verfuegung stehen, sind die Tiere in gedeckten Wagen zu transportieren, die eine hohe Fahrgeschwindigkeit zulassen und mit genuegend grossen Lueftungsoeffnungen ausgeruestet sind oder die ueber ein selbst bei niedriger Fahrgeschwindigkeit angemessenes Lueftungssystem verfuegen. Die Innenwaende der Wagen muessen aus Holz oder anderem geeignetem glatten Material bestehen und in angemessener Hoehe mit Ringen oder Stangen versehen sein, an denen die Tiere gegebenenfalls festgebunden werden koennen.

10. Einhufer sind, wenn sie nicht in Einzelboxen transportiert werden, so anzubinden, dass sie bei Querverladung zu derselben Seite des Wagens schauen oder bei Laengsverladung sich gegeneberstehen. Fohlen und halfterungewohnte Tiere sind jedoch nicht anzubinden.

11. Grosstiere sind so zu verladen, dass sich ein Begleiter zwischen ihnen bewegen kann.

12. Muessen die Tiere gemaess Nummer 3 Buchstabe a) getrennt werden, so kann dies entweder, wenn der Platz dies zulaesst, durch Anbinden der Tiere an getrennten Stellen des Wagens oder durch geeignete Trennwaende erfolgen.

13. Bei der Zugbildung und bei jeder Verschiebung ist jede Vorsorge zu treffen, um heftige Stoesse der Wagen, in denen sich Tiere befinden, zu vermeiden.

C. Besondere Bestimmungen fuer Transporte auf der Strasse

14. Die Fahrzeuge muessen ausbruchsicher und so beschaffen sein, dass die Sicherheit der Tiere gewaehrleistet ist; sie muessen ueberdies mit einer Abdeckung versehen sein, die einen wirksamen Schutz vor unguenstigen Witterungseinflussen bietet.

15. Fahrzeuge, in denen Grosstiere befoerdert werden, die normalerweise anzubinden sind, muessen mit Anbindevorrichtungen versehen sein. Ist eine Unterteilung der Fahrzeuge erforderlich, so muessen die Trennwaende aus widerstandsfahigem Material bestehen.

16. Die Fahrzeuge muessen ueber Ausruestungen verfuegen, die den Anforderungen unter Nummer 4 entsprechen.

D. Besondere Bestimmungen fuer Transporte auf dem Wasserweg

17. Die Schiffe muessen so ausgeruestet sein, dass die Tiere transportiert werden koennen, ohne sich zu verletzen oder unnoetig zu leiden.

18. Die Tiere duerfen nicht auf offenem Deck transportiert werden, es sei denn in ausreichend gesicherten Behaeltnissen oder anderen Vorrichtungen, die von der zustaendigen Behoerde genehmigt worden sind und ausreichenden Schutz vor der See und vor Witterungseinflussen bieten.

19. Die Tiere sind anzubinden oder in geeigneter Weise in Verschlaegen oder Behaeltnissen unterzubringen.

20. Verschlaege, Behaeltnisse und Fahrzeuge, in denen Tiere untergebracht sind, muessen ausreichend zugaenglich sein. Ausserdem ist fuer ausreichende Beleuchtung zu sorgen.

21. Die Anzahl der Begleiter muss unter Beruecksichtigung der Zahl der Tiere sowie der Transportdauer ausreichend sein.

22. Alle Teile des Schiffes, in denen Tiere untergebracht sind, muessen ueber Abflussanlagen verfuegen und sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

23. Es ist ein von der zustaendigen Behoerde genehmigtes Geraet mitzufuehren, um noetigenfalls Tiere toeten zu koennen.

24. Die zum Transport von Tieren verwendeten Schiffe sind vor dem Auslaufen unter Beruecksichtigung von Art und Zahl der zu transportierenden Tiere sowie der Dauer des Transports mit ausreichenden Vorraten an Trinkwasser - wenn das Schiff nicht ueber ein geeignetes Trinkwasseraufbereitungssystem verfuegt - und geeignetem Futter zu bestuecken.

25. Es sind Einrichtungen vorzusehen, um kranke oder verletzte Tiere waehrend des Transports absondern und gegebenenfalls behandeln zu koennen.

26. Die Nummern 17 bis 19 gelten nicht fuer die Tiere, die - in Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeugen verladen - auf Faehrbooten oder aehnlichen Schiffen transportiert werden.

a) Werden Tiere in Eisenbahnwagen nach diesem Huckepack-Verfahren befoerdert, so ist waehrend der gesamten Transportzeit fuer ausreichende Luftzufuhr zu sorgen.

b) Werden Tiere in Strassenfahrzeugen nach diesem Huckepack-Verfahren befoerdert, so sind folgende Massnahmen zu treffen:

i) Der Verschlag der Tiere muss in geeigneter Weise am Fahrzeug befestigt sein; das Fahrzeug und der Verschlag der Tiere muessen mit angemessenen Befestigungsvorrichtungen versehen sein, die eine feste Verzurrung auf dem Schiff gewaehrleisten. Auf dem Deck eines ueberdachten Roll-on/Roll-off-Schiffes muss unter Beruecksichtigung der Zahl der befoerderten Fahrzeuge eine ausreichende Belueftung gewaehrleistet sein. Fahrzeuge, in denen Tiere transportiert werden, sollten, soweit dies moeglich ist, nahe einer Frischluftzufuhr abgestellt werden;

iii) der Verschlag der Tiere muss mit einer ausreichenden Anzahl von Oeffnungen oder anderen Mitteln versehen sein, die unter Beruecksichtigung der Tatsache, dass die Luftzufuhr in der Enge des Fahrzeug-Laderaums eines Schiffes begrenzt ist, eine ausreichende Belueftung sicherstellen. Der freie Raum innerhalb des Verschlags der Tiere und auf jeder seiner Ebenen muss eine ausreichende Belueftung ueber den Tieren auch dann gestatten, wenn diese sich in ihrer natuerlichen, stehenden Haltung befinden;

iii) in jedem Teil des Verschlags der Tiere ist ein direkter Zugang vorzusehen, damit die Tiere gegebenenfalls waehrend der Fahrt versorgt, gefuettert und getraenkt werden koennen.

E. Besondere Bestimmungen fuer Transporte auf dem Luftweg

27. Die Tiere sind in artgerechten Behaeltnissen, Verschlaegen oder Boxen zu transportieren, die zumindest den juengsten IATA-Vorschriften fuer den Transport lebender Tiere genuegen.

28. Unter Beruecksichtigung der Tierart sind Vorsichtsmassnahmen zu treffen, damit zu hohe oder zu niedrige Temperaturen an Bord sowie starke Luftdruckschwankungen vermieden werden.

29. An Bord von Frachtflugzeugen ist ein von der zustaendigen Behoerde genehmigtes Geraet mitzufuehren, um noetigenfalls Tiere toeten zu koennen.

KAPITEL II GEFLUEGEL, STUBENVOEGEL UND HAUSKANINCHEN

30. Die folgenden Bestimmungen des Kapitels I gelten sinnghemaess fuer den Transport von Gefluegel, Stubenvoegeln und Hauskaninchen: Nummer 2 Buchstaben a), b) und c), Nummern 3, 5, 6, 8, 9, 13, 17 bis 22, 24, 26 bis 29.

31. Geeignetes Futter und Wasser muessen in ausreichender Menge zur Verfuegung stehen, ausser

ii) bei einer Transportdauer von weniger als 12 Stunden, Lade- und Entladezeiten nicht mitgerechnet;

ii) bei Kueken aller Art, deren Transport weniger als 24 Stunden dauert, sofern er innerhalb von 72 Stunden nach dem Schlupf beendet ist.

KAPITEL III HAUSHUNDE UND HAUSKATZEN

32. Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe a) gelten die folgenden Bestimmungen des Kapitels I sinnghemaess fuer den Transport von Haushunden und Hauskatzen: Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben

a), b) und c), Nummern 3, 5, 6, Nummer 7 Buchstaben a) und c), Nummern 8, 9, 12, 13, 15 sowie 17 bis 29.

33. Die Tiere sind waehrend des Transports in Abstaenden von nicht mehr als 24 Stunden zu fuettern und in Abstaenden von nicht mehr als 12 Stunden zu traenken. Klare schriftliche Anweisungen ueber Fuetterung und Traenkung muessen beigegeben sein. Laeufige weibliche Tiere sind von maennlichen Tieren getrennt zu halten.

KAPITEL IV ANDERE SAEUGETIERE UND VOEGEL

34.

a) Dieses Kapitel gilt fuer den Transport der Saeugetiere und Voegel, die nicht von den vorhergehenden Kapiteln erfasst sind.

b) Die folgenden Bestimmungen des Kapitels I gelten sinngemaess fuer den Transport der unter das vorliegende Kapitel fallenden Tierarten: Nummer 1, Nummer 2 Buchstaben a), b) und c), Nummer 3 Buchstabe b), Nummern 4 bis 6, Nummer 7 Buchstaben a) und c), Nummern 8 und 9 sowie 13 bis 29.

35. Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b) duerfen nur gesunde, transportfaehige Tiere befoerdert werden. Hochtraechtige oder kuerzlich niedergekommene Tiere sowie noch von der Mutter abhaengige und von ihr nicht begleitete Saeugetiere gelten nicht als transportfaehig. Ausnahmeregelungen sind nur in aussergewoehnlichen Faellen zulaessig, wenn das Tier aus gesundheitlichen Gruenden an einen Ort befoerdert werden muss, an dem es entsprechend behandelt werden kann.

36. Beruhigungsmittel duerfen nur unter aussergewoehnlichen Umstaenden und auch nur unter direkter Aufsicht eines Tierarztes gegeben werden. Angaben ueber die Verabreichung des Mittels sind bis zum Bestimmungsort mitzufuehren.

37. Die Tiere duerfen nur in geeigneten Transportmitteln befoerdert werden, an denen gegebenenfalls Hinweise anzubringen sind, dass es sich um aengstliche oder gefaehrliche wildlebende Tiere handelt. Ausserdem muessen klare schriftliche Anweisungen ueber Fuetterung und Traenkung sowie ueber eine gegebenenfalls erforderliche Sonderbetreuung mitgefuehrt werden.

Tiere, die unter das CITES fallen, sind entsprechend den juengsten CITES-"Leitlinien fuer den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen" zu befoerdern. Beim Transport auf dem Luftweg sind die Tiere zumindest entsprechend den juengsten IATA-Vorschriften fuer den Transport lebender Tiere zu transportieren. Sie sind unverzueglich an ihren Bestimmungsort weiterzubefoerdern.

38. Die unter dieses Kapitel fallenden Tiere sind nach den unter Nummer 37 genannten Anweisungen und Leitlinien zu betreuen.

39. Vor dem Transport ist eine angemessene Frist fuer die Vorbereitung der Tiere vorzusehen, waehrend der sie noetigenfalls nach und nach an ihre Transportbehaeltnisse gewoehnt werden.

40. Tiere unterschiedlicher Arten duerfen nicht in einem Behaeltnis befoerdert werden. Auch Tiere der gleichen Art duerfen nur in ein und demselben Behaeltnis befoerdert werden, wenn sie sich bekanntermassen vertragen.

41. Geweihtragende Tiere duerfen waehrend der Bastzeit nicht transportiert werden.

42. Voegel sind in abgedunkelten Behaeltnissen zu befoerdern.

43. Unbeschadet der besonderen Vorschriften, die nach Artikel 3 Absatz 3 festzulegen sind, muessen Meeressaeugetiere von einer qualifizierten Begleitperson kontinuierlich betreut werden. Ihre Transportbehaeltnisse duerfen nicht gestapelt werden.

44. a) In den Behaeltniswaenden sind zusaetzliche Belueftungsmoeglichkeiten in Form hinreichend grosser Oeffnungen vorzusehen, damit eine angemessene und kontinuierliche Luftzufuhr gewaehrleistet ist. Diese Oeffnungen duerfen nur so gross sein, dass die Tiere von den Personen, die mit dem Transportbehaeltnis umgehen, ferngehalten werden und sich nicht verletzen koennen.

b) Um im Fall der Stapelung oder der Verladung der Transportbehaeltnisse auf engem Raum die Luftzufuhr zu gewaehrleisten, sind alle Waende, Decken und Boeden der Behaeltnisse mit angemessen grossen Distanzleisten zu versehen.

45. Die Tiere duerfen nicht in der Naehe von Lebensmitteln oder an Stellen, zu denen unbefugte Personen Zugang haben, untergebracht werden.

KAPITEL V SONSTIGE WIRBELTIERE UND KALTBLUETIGE TIERE

46. Sonstige Wirbeltiere und kaltbluetige Tiere sind in angemessenen Behaeltnissen und unter artgerechten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich Raum, Belueftung, Temperatur und Sicherheit, sowie mit so viel Wasser und Sauerstoff zu transportieren, wie fuer die jeweilige Art notwendig ist. Tiere, die unter das CITES fallen, sind entsprechend den CITES-"Leitlinien fuer den Transport und die entsprechende Vorbereitung von freilebenden Tieren und wildwachsenden Pflanzen" zu transportieren. Beim Transport auf dem Luftweg sind die Tiere zumindest entsprechend den juengsten IATA-Vorschriften fuer den Transport lebender Tiere zu transportieren. Sie sind unverzueglich an ihren Bestimmungsort weiterzubefoerdern.